

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **27=47 (1881)**

Heft 7

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und Wohlfahrt der Schweiz höchst wichtige Frage in einem etwas rascheren Tempo ihrer Erledigung zugeführt würde.

(Fortsetzung folgt.)

Ein Wort über den Küchenzettel.

(Von einem Verwaltungsoffizier.)

In der Nr. 4 Ihres geschätzten Blattes bringen Sie einen Artikel: „Der Küchenzettel“, welcher jede Beachtung verdient. Wie Sie darin richtig andeuten, mögen die darin enthaltenen Angaben für manchen Verwaltungsoffizier von Nutzen, aber kaum für alle nach meiner Ansicht ausführbar sein, ohne die in Ihrem Auszug angeführte Bedingung, daß „die Obliegenheiten der Küchenchefs und täglich wechselnden Köche, die Einnahmen und Ausgaben zc.“ einen besondern Zweig des Unterrichts und der angelegentlichsten Ueberwachung bilden. Bei Spezialwaffen mag ein solcher Unterricht hie und da vorkommen, bei der Infanterie hingegen kaum und ohne denselben läßt sich nicht mehr als bisher erreichen, währenddem mittelst kurzer Instruktion, die der betreffenden Mannschaft wohl am besten jeweilen am Tage vor dem Antritt ihres Küchenendienstes gegeben würde, sich noch Vieles erreichen ließe, was uns in der Verpflegung noch mangelt.

Also Zeit zur Unterrichtung der Küchenmannschaft vor Allem aus ist hier nöthig, der Verwaltungsoffizier des Kurzes soll im Stande sein, die nöthige Instruktion zu geben. Mit der Aufstellung des Wochenmenu's ist die Basis allerdings gelegt, aber ohne Mannschaft, die zur Vereitung der vorgeschriebenen Speisen befähigt ist, bleibt dieser Küchenzettel werthlos.

Daß die ganze Woche hindurch am Morgen stets Suppe und nie Kaffee verabreicht werde, dazu könnte ich mich nicht so leicht verstehen, denn von der Truppe ist die größte Zahl an Kaffee gewöhnt und gerade für diese Mehrzahl sollte Suppe nur Abwechslung und nicht Regel sein. Der Kaffee mag im Militärdienst nicht das sein, was der Mann im bürgerlichen Leben als Kaffee zu genießen sich gewöhnt ist, aber auch eine Suppe, die, wie im vorliegenden Falle, für 186 Mann mittelst 2 Kilo Butter (Fleischbrühe ist ja natürlich für die Morgensuppe nicht da und weitere Surrogate für eine solche finden sich nicht angeführt) bereitet wird, muß viel, ich glaube weit mehr als Kaffee, zu wünschen übrig lassen.

Sollte in meiner vorstehenden Meinungsäußerung Material für Ihr werthes Blatt und im Interesse der angeregten Sache vorhanden sein, so wollen Sie frei darüber verfügen zc.

Eidgenossenschaft.

— (Ein Circular des Centralkomite's des eidg. Unteroffiziersvereins an die Sektionen) lautet:

Werthe Kameraden! Wir beehren uns, Ihnen mitfolgend den Entwurf eines Festreglements zur Abstimmung in globo zu unterbreiten, mit der freundlichen Einladung, uns das Abstimmungsergebnis bis spätestens Ende Januar 1881 zuzustellen.

Bezüglich Abstimmung und Stimmberechtigung verweisen wir auf die einschlägigen Bestimmungen der neuen Statuten.

In Folge Resignation unseres Komite-Mitgliedes J. Ehrenberger, Infanterie-Wachmeister, hat die Sektion Winterthur in der Person des J. Wüst, Schützenwachmeister, eine Ersatzwahl getroffen.

Das Preisgericht für schriftliche Konkurrenz-Arbeiten hat sich in jüngster Zeit konstituiert und empfangen Sie beifolgend eine Anzahl Bulletins der Preisfragen für das nächstjährige Centralfest in Winterthur.

Die Lösungen sind nach beiliegendem Entwurf des Reglements bis spätestens Mitte Juni dem unterzeichneten Komite zu Händen des Litt. Preisgerichtes einzureichen.

Die Sektion Basel hat Sie von dem Hinschiede unseres geschätzten Kollegen und Freundes Emanuel Mailard, Infanterie-Feldwebel, bereits in Kenntniß gesetzt und zweifeln wir nicht, daß Sie dem theuern Heimgegangenen ein freundliches Andenken bewahren werden.

Empfangen Sie, werthe Kameraden und Kollegen, unsere freundschaftlichsten Grüße.

Winterthur, den 31. Dezember 1880.

Für das Centralkomite:

Der Präsident:

(sig.) J. J. Brüllmann, Infanterie-Feldwebel.

Der zweite Sekretär:

(sig.) Jean Lang, Schützenwachmeister.

— (Reglement über die Vertheilung an den schriftlichen Arbeiten bei Anlaß der zweijährigen Generalversammlung des schweizerischen Unteroffiziersvereins.)

§ 1. Nach § 24 der eidgen. Statuten ernannt das Centralkomite am Anfange des Vereinsjahres, während welchem das Fest stattfinden soll, ein Preisgericht zur Feststellung der zu lösenden Aufgaben und Prüfung der bezüglichen Arbeiten.

Dieses Preisgericht konstituiert sein Bureau und verständigt sich mit dem Centralkomite für regelrechte und rasche Erledigung der Geschäfte.

§ 2. Das Centralkomite unterbreitet, nachdem es sich vorläufig über die Wünsche der Sektionen erkundigt hat, dem Preisgerichte die vorgeschlagenen Aufgaben. Unter den zur Ausarbeitung gelangenden vier Thema stehen dem Preisgerichte Abänderungen in praktischerem und klarerem Sinne der ihm gemachten Vorschläge frei und können denselben neue beigefügt werden, falls deren Zahl nicht genügt.

Die erste Aufgabe soll hauptsächlich die Infanterie, die zweite die Artillerie, die dritte die Kavallerie betreffen und die vierte allgemeiner Natur sein.

§ 3. Spätestens 8 Monate vor dem Feste gibt das Centralkomite den Sektionen von der Zusammenfassung des Preisgerichtes und Benennung der vier Aufgaben Kenntniß.

Die Sektionen sind verpflichtet, jedem ihrer Aktivmitglieder genaue Abschrift dieser Aufgaben nebst den nöthigen Erläuterungen zu ertheilen.

§ 4. Die Konkurrenten haben mindestens zwei Monate vor dem Feste dem Centralkomite zu Händen des Preisgerichtes ihre Arbeit einzusenden, welche statt der Unterschrift mit einem Motto versehen sein muß. Letzteres ist auf dem Couvert zu wiederholen, welches Namen, Bernamen, Grad des Verfassers und Bezeichnung der Sektion, welcher derselbe angehört, enthalten soll.

Spätere Einsendungen können geprüft werden, insofern das Preisgericht es wünscht, haben aber keinen Anspruch auf Prämierung.

§ 5. Bei der allgemeinen Preisvertheilung öffnen die Herren Preisrichter diejenigen Couverts, welche die Namen der Verfasser der prämirten Arbeiten in sich schließen und wird deren Verzeichnung durch das Centralkomite veröffentlicht und den Sektionen mitgetheilt.

§ 6. Die prämirten Arbeiten werden Eigenthum des eidgen. Unteroffiziersvereins, und wenn die Mittel es erlauben, die wichtigsten veröffentlicht und den Sektionen eingesandt.

Sektionen, wie die Verfasser d.r nicht veröffentlichten Arbeiten können dieselben vom Centralkomite erhältlich machen, um Abschrift davon zu nehmen.

Arbeiten, welche nicht prämirrt worden oder ohne Ehrenmeldung

geblieben sind, dürfen von ihren Verfassern zurückverlangt werden und haben Letztere dem Centralkomite mit dem Begehren das bezügliche Motto zu wiederholen.

§ 7. Das Centralkomite setzt eine bestimmte Summe für Prämierung aus; auch werden für diesen Zweck Gaben von militärischen Behörden, Sektionen, Mitgliedern und andern Persönlichkeiten entgegengenommen und Schenkungen ohne spezielle Bestimmung für die Preisarbeiten im Allgemeinen auch hiefür verwendet.

§ 8. Die Anzahl der Prämierungen darf für jede Aufgabe den vierten Theil der Arbeiten nicht übersteigen. Der Abtheilung „Schriftliche Arbeiten“ sollen die werthvolleren Preise zugetheilt werden und dieselben bei den verschiedenen Fragen in ihrem Range einander entsprechen.

Mehrere Gegenstände, deren einzelner Werth nicht genügt, werden zusammengestellt und bilden einen Preis.

Ein und derselbe Verfasser, der sich bei verschiedenen Thema betheiligt, kann auch mehrere Preise erhalten.

§ 9. Sollten, gestützt auf Art. 1 von § 8 Preisgaben übrig bleiben, so bilden dieselben einen Reservecfond für das nächste Fest.

Das Centralkomite führt darüber ein Inventar mit besonderem Register zu Händen seines Nachfolgers.

Winterthur, den Dezember 1880.

Der Präsident:

(sig.) J. J. Brüllmann, Inf.-Feldwebel.

Der Protokollführer:

(sig.) Th. Hanhart, Inf.-Feldwebel.

— (Reglement über die Organisation und Betheiligung an den Uebungen bei Anlaß der Centralfeier des eidgen. Unteroffiziersvereins.)

§ 1. Die festgebende Sektion wählt aus ihrer Mitte das Organisationskomite, welches mit der Ausführung dieses Reglements betraut ist und sich zu diesem Zwecke von Spezialkommissionen unterstützen läßt. Letztere werden auf Vorschläge des Organisationskomite's hin von der ganzen Sektion ernannt und soll der Präsident einer Spezialkommission Mitglied des Organisationskomite's sein.

Dieser Vorstand hat außer der allgemeinen Organisation folgende drei Hauptaufgaben:

- 1) Organisation der Uebungen;
- 2) Konstitution des Preisgerichts zur Taxirung der Leistungen;
- 3) Ausschreibung und Vertheilung der Preise.

§ 2. Drei Monate vor dem Feste gibt das Organisationskomite allen Sektionen vom Programme der Wettübungen Kenntniß und spätestens 14 Tage vor der für das Fest festgesetzten Zeit haben die Sektionen ein genaues Verzeichniß ihrer sich betheiligenden Mitglieder einzusenden.

Daselbe soll deutlich Namen und Vornamen der Teilnehmer am Feste, wie an den verschiedenen Uebungen, sowie vom Einzeln- und Sektionswettschießen enthalten.

§ 3. Die Sektionsvorstände erhalten unter ihrer Verantwortlichkeit von jedem Teilnehmer und für jede Art der Uebungen einen nicht rückzahlbaren Einsatz von einem Franken. Das zur Anschaffung von Preisen bestimmte Ergebnis ist mit der Liste der eingeschriebenen Mitglieder dem Organisationskomite einzusenden.

I. Organisation der Uebungen.

§ 4. Das Organisationskomite des Festes veranstaltet bei dessen Anlaß folgende Uebungen: a. Wettschießen; b. Wettfechten; c. Wetttrichten; d. Wettfahnen und Ketten; e. Wettanschnitten und Fahren.

Weitere, hier nicht angeführte Uebungen sind dem Organisationskomite überlassen, und werden alle in Militär-Tenue ausgeführt.

Schießen.

§ 5. Das Schießen wird mit eidg. Ordnonanzgewehren auf 1,8 × 1,8 m. Scheiben abgehalten, welche in genügender Anzahl vorhanden sein sollen.

Außer dem Infanteriegewehr- und Karabiner-Schießen soll auch ein Revolver-Schießen organisiert werden und alle auf 2 Distanzen, nämlich:

auf 300 und 400 m. mit dem Infanteriegewehr,
 „ 225 „ 300 „ „ „ Karabiner,
 „ 75 „ 100 „ „ „ Revolver.

Ein Teilnehmer kann nur in einer dieser drei Gruppen mit der vorgeschriebenen Waffe konkurriren.

§ 6. Die Schießresultate werden einzeln und sektionsweise zusammengestellt.

Beim Sektions-Wettschießen fallen nur diejenigen Vereine in Betracht, welche mit wenigstens 10 Mitgliedern sich betheiligen.

§ 7. Bei der Berechnung des Resultates wird sowohl die Anzahl der Punkte als die Trefferzahl in Betracht gezogen.

Fechten.

§ 8. Daselbe zerfällt in 1) Säbel- und 2) Bajonnetfechten.

Das Preisgericht bemerkt sich:

- a. Die Anzahl der getroffenen Hiebe oder Stiche.
- b. Die Genauigkeit der markirten Hiebe, Stiche und Paraden.
- c. Die militärische Richtigkeit in der Ausführung.
- d. Schönheit und gute Haltung des Körpers.

Wetttrichten.

§ 9. Die Preisrichter werden ihre Hauptaufmerksamkeit folgenden Punkten zuwenden:

- a. Richtige militärische Handhabung.
- b. Schnelligkeit des Richtens.
- c. Dessen Genauigkeit.

Wettfahnen und Ketten.

§ 10. Es können nur Regleppferde aus einem eidg. Depot dafür verwendet werden, auch ist nur der unbepackte Dienstsattel zulässig.

§ 11. Die Pferde werden den Teilnehmern durch das Loos zugetheilt und müssen in einer vorher festgesetzten Zeit vollständig gefahnt und gezäumt sein. Die Zeit, in welcher die Konkurrirenden mit dieser Arbeit fertig werden, wird jedem Einzelnen notirt. Sattlung und Zäumung werden durch die Preisrichter inspizirt und taxirt.

§ 12. Das Reiten besteht aus:

- a. Ordnonanzmäßigem Reitschulreiten im Schritt und Trab.
- b. Einfache Wendungen und Volten „ „ „ „
- c. Freitreten mit Einzelarbeit „ „ „ „
- d. Seltengänge.
- e. Galopp und Einsprengen.
- f. Säbel-Uebungen zu Pferd.

§ 13. Zur Feststellung der Preise wird das Preisgericht sich merken:

- a. Den Sitz und die Haltung des Reiters.
- b. Die Stellung und Führung des Pferdes.
- c. Die Genauigkeit in den Ausführungen der gegebenen Kommandos und Einhaltung des vorgeschriebenen Tempos.

Wettanschnitten und Fahren.

§ 14. Für Sattlung und Anschnitten soll auf gleiche Weise verfahren werden wie bei der Kavallerie für Sattlung und Zäumung vorgeschrieben ist. Die Fahrschule geschieht auf Grundlage des Dienstreglements der Feldartillerie.

II. Bildung des Preisgerichtes zur Beurtheilung der Arbeiten.

§ 15. Das Organisationskomite wählt das Preisgericht für die verschiedenen Uebungen aus anerkannt kompetenten Persönlichkeiten der verschiedenen Waffengattungen, ohne dabei ausdrücklich den Grad in Berücksichtigung zu ziehen.

Die Preisrichter sollen für jede Branche unterschieden und in genügender Zahl vorhanden sein, damit jedem Unterbruche bei den Uebungen vorgebeugt ist.

§ 16. Die speziell für das Schießen bestimmte Kommission theilt sich in ihre Arbeit derart, daß sie rechtzeitig zur Preisvertheilung die Resultate des Einzeln- wie Sektions-Wettschießens mittheilen kann.

§ 17. Das Organisationskomite verständigt sich mit den Preisrichtern über die für die Uebungen geeigneten Plätze, unter Berücksichtigung allfällig schlechten Wetters und starken Windes; ebenso trifft daselbe mit dem Preisgerichte die nöthigen Maßregeln zur Beschaffung aller Bedürfnisse für die militärischen

Uebungen, bei den kompetenten Behörden; sei es in Bezug der Regletpferde sowohl wie für das übrige Material.

§ 18. Unmittelbar nach Beendigung der Uebungen vereinigen sich die Preisrichter zu einer Schlusssitzung, um mit dem Organisationskomite das Verzeichniß der zu ertheilenden Preise aufzustellen. Dasselbe, für jede Art der Uebungen einzeln ausgefertigt, soll deutlich Namen, Vornamen, Domizil und die Sektion der betreffenden Sieger in der Reihenfolge der erzielten Erfolge enthalten. Die Resultate sollen bis zur Preisvertheilung geheim bleiben.

III. Ausschcheidung und Vertheilung der Preise.

§ 19. Die bezahlten Einsätze sind ausschließlich zum Ankauf der Preise für diejenigen Uebungen verwendbar, für welche sie erhoben worden sind. — Die Sektionen, Mitglieder und übrigen Personen, welche Preise eingeliefert haben, sind gebeten, deren genaue Bestimmung anzugeben.

§ 20. Ohne spezielle Bestimmung eingelieferte Gaben werden im Verhältnis der Theilnehmerzahl an den einzelnen Uebungs-Branchen auf letztere vertheilt mit Einschluß der schriftlichen Arbeiten. Von dieser Zuthellung sind immerhin diejenigen Uebungen ausgeschlossen, welche schon eine genügende Anzahl Gaben besitzen.

§ 21. Es steht dem Organisationskomite das Recht zu, nachdem es dem Centralkomite gegenüber für die entsprechende Anzahl der für die schriftlichen Arbeiten bestimmten Preise Genüge geleistet hat, diejenigen Branchen der Uebungen auszuschließen, für welche schon genügende Gaben vorhanden sind.

§ 22. Unter den angekauften Preisen darf bei den sich unmittelbar folgenden kein großer Werthunterschied sich zeigen.

§ 23. Die Anzahl der Preise für das Einzelschießen wie für die übrigen Wettübungen soll im Maximum die Hälfte der Theilnehmer sein.

Für das Sektionschießen darf die Anzahl der auszuthellenden Diplome den dritten Theil der bethetheiligten Sektionen nicht übersteigen.

§ 24. Bei der Preisvertheilung werden die Gewinner ihrem Range nach vorgerufen und haben unter den, den betreffenden Uebungen zugewiesenen Preisen die Wahl.

§ 25. Nach der Preisvertheilung werden die Notizen der verschiedenen Preisrichter dem Centralkomite übergeben und sollen, nachdem dieselben allen Sektionen eingesandt worden sind, dem Vereinsarchiv einverleibt werden.

Dem Centralkomite sollen ebenso zur Uebergabe an seinen Nachfolger die Preise und dafür bestimmten Werthsachen eingehändigt werden, welche in Folge des in Abschnitt 1 von § 23 angegebenen Verhältnisses übrig bleiben sollten.

In diesem Falle bilden diese Preise und Werthgegenstände einen Reservecfond für das folgende Fest.

Winterthur, Dezember 1880.

Der Präsident:

(sig.) J. J. Brüllmann, Inf.-Feldweibel.

Der Protokollführer:

(sig.) E. H. Hanhart, Inf.-Feldweibel.

— (Preis-Aufgaben für die Konkurrenz-Arbeiten des schweiz. Unteroffiziersvereins), aufgestellt vom Preisgericht am 23. Dezember 1880.

I. Allgemeine Aufgabe.

Ueber die Instruction der Truppe durch die Unteroffiziere, deren Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit, sowie der bis anhin damit erzielten Resultate. Ueber die Vorbereitung des Unteroffiziers zu dieser Instruction in den verschiedenen Dienstzweigen.

(Vorschlag der Sektion Lausanne.)

II. Infanterie.

Wie steht es mit dem Schießwesen in unserer Armee? Sind wir auf der Höhe der Leistungen anderer Armeen? Oder welche Maßnahmen sind zu treffen, um dasselbe entsprechend seiner Wichtigkeit zu heben:

- a) in Bezug auf Vorbereitung vor dem dienstpflichtigen Alter;
- b) in Bezug auf Instruction in den Rekrutenschulen;
- c) " " " Uebung in den Wiederholungskursen;
- d) " " " " " " freiwilligen Schießvereinen;
- e) " " " " " " Schützenfeste.

III. Artillerie.

Ueber das gesamte Fuhrwesen in der Armeebrigade (die Batterie inbegriffen) und die Stellung des Train-Unteroffiziers zu demselben.

IV. Kavallerie.

Was muß geschehen, um die Pflege des Pferdes und das Reiten außer Dienst zu fördern?

U n s l a n d.

Stutzen. (Italienische Stahlbronzene 7 cm. Hinterlad.-Feldkanone. *) Das Rohr ist in der Schale gegossen und hierauf komprimirt. Um die Härting der Bohrungswand zu bewirken, wird der Rohrkörper auf 65 mm. durchbohrt und die allmälige Erweiterung der Bohrung auf 75 mm. mittelst vieler Stahlschempel hergestellt. Die Züge sind stategängige Keilzüge. Das Ringlager ist aus Stahl und in das Rohr geschraubt; Das Keilloch ist cylindrisch und in oberster Theile mit den Gewindeinschnitten für die Anzugschraube versehen. Das Rohr ist in jenem Theile des Hinterstückes, welcher das Keilloch und die Ladeöffnung umgibt, von rechteckigem Querschnitt. Der Visiransatz befindet sich links am Vorderstück des Rohres. Die Verankerung für das Visirhorn ist ohne Schraubengewinde und steht mit einem rechtwinklig einmündenden Gewindeloche in Verbindung; Das Visirhorn ist W-förmig und wird mittelst einer kleinen Stellerschraube im Visirhorn-Ansatz festgehalten. Eine Nase am Schaft des Kornes verhindert dessen Drehen im Lager. Der Zündlochstollen hat keinen Stollenkopf. Der Verschlußkeil ist ein Runkefel, dessen Anzugschraube im Obertheile eingelagert ist, und dessen Grenzstollen in der Symmetrie-Ebene des Rohres in die Ladeöffnung eingeschraubt ist. Die Stoßplatte ist an einem rechts im horizontalen Durchmesser befindlichen Stifte gesteckt. Der Abschlußring ist nach Birkowsky an der Mantelfläche mit einer größeren Seite versehen. Als Sperrvorrichtung der Kurbel dient nur eine Kette; das eine Ende der letzteren ist mittelst einer Arabe am Rohre befestigt, das andere greift mittelst eines federnden Splintes in den rückwärtigen (längeren) Kurbelarm. Die Ladebüchse im Kelle fehlt. Hinter der Stoßplatte liegt eine kupferne Unterlagesscheibe zum Herstellen des gasdichten Abschusses; zwischen den Liderungstheilen werden nach Bedarf überdies 1—3 verschieden starke Dichtungsscheiben der Stoßplatte unterlegt.

Die Aufschußhülse ist links der Ladeöffnung an die Bodenfläche geschraubt und dem Querschnitte des Aufschusses entsprechend fünfkantig durchbrochen. Die Stellerschraube fehlt.

Gewicht des Rohres mit Verschluß 298 kg., Gewicht des Verschusses 26 kg., Hinterwucht 36 kg., Abstand der Stoßplatte von der Mündungsfläche 1589 mm., Länge der gezogenen Bohrung 1277 mm., Draallänge der Führungsfächen 3500 mm., Verengung der Züge vom Geschloßlager bis zur Mündung 3,36 mm., Durchmesser zwischen den Feltern 75 mm., Durchmesser des glatten Laderaumes 79 mm., ganze Rohrlänge 1780 mm., Länge der Visirlinie 1000 mm. (M. f. G. d. A. u. G. W.)

*) Giornale d'artiglieria e genio.

Im Besitze der Reservorräthe des nachstehenden Wertes: Grundriß der Fortifikation. Eine Skizze von Reinh. Wagner, Berlin 1870,

nebst Fortificatorischer Atlas zum Gebrauch an Militärbildungsanstalten und zum Selbst-Unterricht (Atlas zu Obigem) von Reinh. Wagner. 3. Aufl. Berlin 1876. — 25 Bl. gr. Fol.,

erlaube ich mir den Herren Offizieren das Exemplar des Werkes Text und Atlas zusammen statt des Ladenpreises von 16 Fr. für 8 Fr., und den Atlas allein statt des Ladenpreises von 12 Fr. für nur 6 Fr. zu offeriren. — Der Text allein kann wegen geringen Vorraths nicht abgegeben werden. Von beiden Werken sind dies die neuesten Auflagen, die in den Handel gekommen sind

3 ü r i c h, den 1. Februar 1881. Mit Hochachtung

Caesar Schmidt.